



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 46 – Nr. 1 – 10.01.2020  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Geschäftsordnung (GO) des Werner Reichardt Centrum für Integrative Neurowissenschaften	2
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil –	10
Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil –	13
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Ägyptologie, Altorientalische Philologie und Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil –	16
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Griechisch und Latein mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil –	19
Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Besonderer Teil II 3 für das allgemein bildende Zweifach Englisch	22

## **Geschäftsordnung (GO) des Werner Reichardt Centrum für Integrative Neurowissenschaften**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. § 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl.S.1), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen am 12.12.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **Ziele und Aufgaben des CIN**

Ziel des Centrum für Integrative Neurowissenschaften (CIN) ist es zu verstehen, wie das Gehirn – von der Ebene der Synapsen bis hin zur Netzwerkebene – intelligentes Verhalten hervorbringt. Intelligentes Verhalten basiert auf dem komplexen Zusammenspiel von Milliarden von Neuronen in Netzwerken des Gehirns und sichert als Ergebnis eines fortlaufenden evolutionären Anpassungsprozesses das Überleben des Individuums. Intelligente biologische Systeme zeichnen sich durch herausragende Robustheit, Adaptivität und Flexibilität aus. Um diese Prinzipien zu verstehen, verfolgt das Centrum für Integrative Neurowissenschaften einen systemischen, neurowissenschaftlichen Ansatz. Dazu kombiniert das Centrum für Integrative Neurowissenschaften modernste verhaltensmessende, elektrophysiologische und bildgebende Methoden mit hochaktuellen Konzepten des maschinellen Lernens und der Modellbildung. Die Erforschung der Funktionsweise des Gehirns ist sowohl für das Verständnis der Grundlagen unseres Denkens und Handelns von besonderer Bedeutung, als auch für die Entwicklung künstlicher intelligenter Systeme und effektiver therapeutischer Strategien, für die ein besseres Verständnis der ursächlichen Zusammenhänge unerlässlich ist.

### **§ 1 Rechtsstatus**

(1) Das Zentrum ist ein interdisziplinäres und interfakultäres Forschungszentrum der Universität Tübingen gemäß § 40 Abs. 5 LHG und führt den Namen "Werner Reichardt Centrum für Integrative Neurowissenschaften" (nachfolgend CIN). Es ist der medizinischen Fakultät (MFT) und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (MNF) zugeordnet.

(2) Das Centrum für Integrative Neurowissenschaften ist die Nachfolgeeinrichtung des gleichnamigen Exzellenzclusters.

(3) Die bisherigen Fakultätszugehörigkeiten bleiben unverändert bestehen. Die Personal- und Finanzverwaltung der am CIN beteiligten Lehrstühle, Wissenschaftler, Wissenschaftlerinnen und Abteilungen wird unverändert fortgeführt.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Übergeordnete wissenschaftliche Ziele des CIN.

Das CIN betreibt Grundlagenforschung. Zentrales wissenschaftliches Ziel des CIN ist das wissenschaftliche Verständnis der Architektur und Funktion des Gehirns auf zellulärer, Netzwerk- und Verhaltensebene. Gewonnene Erkenntnisse sollen genutzt werden, um die Möglichkeiten der Diagnose und Therapie neurologischer und neuropsychiatrischer Erkrankungen zu verbessern und die Entwicklung künstlicher intelligenter Systeme zu befördern. Von besonderer Wichtigkeit ist die neurowissenschaftliche Ausbildung. Der interdisziplinäre Dialog zwischen den Neurowissenschaften und den Geisteswissenschaften soll gefördert

werden, um zu einem umfassenden Verständnis des Menschen zu gelangen. Ein weiteres Ziel des CIN ist der Dialog mit der Gesellschaft.

## (2) Strukturelle Ziele des CIN.

Das CIN, welches sich insbesondere den systemischen Neurowissenschaften widmet, ist eine tragende Säule des Tübingen Neuro Campus (TNC). Das CIN ermöglicht die gemeinsame Nutzung zentraler Ressourcen. Es trägt zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei und fühlt sich der Förderung von Gleichstellung und Diversität verpflichtet. Das CIN versteht sich als eine Plattform für die Vorbereitung von Anträgen für Verbundprojekte (z.B. Forschergruppen, Graduiertenschulen, SFBs, künftige Exzellenzcluster) in den systemorientierten Neurowissenschaften.

## § 3 Aufbau

(1) Das CIN gliedert sich in 5 Forschungsschwerpunkte:

- (a) Robuste Sensorik
- (b) Neuronale Prinzipien kognitiver Kontrolle und intelligenten Handelns
- (c) Bildung robuster und abstrakter Gedächtnisrepräsentation
- (d) Kommunikation – Neuronale Mechanismen sozialer Interaktion
- (e) Evolutionäre Vielfalt von Gehirnen

(2) Neben den Forschungsschwerpunkten gibt es weitere Bereiche:

- (a) Core facilities (Entwicklung innovativer, experimenteller und analytischer Verfahren)
- (b) Central Office (Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Projektkoordination)
- (c) Ausbildung

(3) Eine inhaltliche Neugliederung der Forschungsfelder-Struktur kann mit einer Zwei-Drittel Mehrheit der Forschungsgruppenleiterversammlung (FGLV) vorgenommen werden.

## § 4 Organisation

(1) Organe des CIN sind die Forschungsgruppenleiterversammlung (§ 4 Abs. 2, § 5), die/der Sprecher/in und deren/dessen Stellvertreter/in („Sprecherteam“, § 4 Abs. 3, § 9), der Vorstand (§ 4 Abs. 4, § 6), die Geschäftsstelle (§10) und das External Advisory Board (§ 4 Abs. 6, § 11).

(2) Die Forschungsgruppenleiterversammlung (FGLV) umfasst alle Forschungsgruppenleiter/innen inkl. Nachwuchsgruppenleiter/innen des CIN (siehe Anlage 1). Alle FGLV-Mitglieder sind stimmberechtigt.

(3) Das Zentrum wird vertreten durch die/den Sprecher/in, der/die für 3 Jahre von der FGLV gewählt wird. Sie/er wird unterstützt durch eine/n ebenfalls von der FGLV für 3 Jahre gewählte/n Stellvertreter/in. Hierbei müssen MFT und MNF vertreten sein. Sprecher/in und Stellvertretende/r Sprecher/in müssen vom Rektorat und den Dekanaten der beteiligten Fakultäten bestätigt werden.

(4) Der Vorstand setzt sich aus Sprecher/in, stellvertretendem Sprecher bzw. Sprecherin sowie 3 weiteren Mitgliedern der FGLV zusammen, die ebenfalls von der FGLV auf 3 Jahre gewählt werden. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

(5) Mindestens einmal im Jahr lädt der Vorstand alle am Zentrum tätigen Wissenschaftler/innen zu einer gemeinsamen Versammlung der FGLV ein.

(6) Ein External Advisory Board (EAB), das sich aus international renommierten Wissenschaftlern bzw. Wissenschaftlerinnen zusammensetzt, steht dem Vorstand und der FGLV beratend zur Verfügung.

## **§ 5 Aufgaben der FGLV**

(1) Die FGLV ist das höchste Gremium des CIN und insbesondere verantwortlich für die:

- (a) Wahl des/der Sprechers bzw. Sprecherin und dessen/deren Stellvertreters bzw. Stellvertreterin (absolute Mehrheit)
- (b) Abwahl des Sprechers/der Sprecherin bzw. Stellvertreters/Stellvertreterin (Zwei-Drittel Mehrheit)
- (c) Nominierung und Wahl der zusätzlichen Vorstandsmitglieder (siehe § 4 Abs. 4)
- (d) Änderungen der Geschäftsordnung (Zwei-Drittel Mehrheit)
- (e) Nominierung und Wahl von Mitgliedern für das EAB als Vorschlag für das Rektorat (siehe § 11)
- (f) Aufnahme neuer CIN-Mitglieder und ggf. nötige Entscheidungen über eine Beendigung der Mitgliedschaft (Zwei-Drittel Mehrheit)
- (g) Entscheidung über die Verwendung von Geräten, die von CIN-Mitteln beschafft wurden, und von ausscheidenden CIN-Mitgliedern nicht abgelöst werden

(2) Mitglieder des Rektorats sowie der Dekanate der beteiligten Fakultäten sind berechtigt, an allen FGLV teilzunehmen.

(3) Die FGLV wird vom Sprecher bzw. der Sprecherin oder einem von ihr/ihm bestellten Vorstandsmitglied geleitet.

(4) Alle FGLV-Mitglieder sind stimmberechtigt.

(5) Das Stimmrecht in der FGLV kann nicht delegiert werden. Sofern nicht anderweitig in dieser Satzung geregelt, genügt bei Beschlüssen die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich geheim. Nach einstimmigem Beschluss durch die FGLV kann auch offen abgestimmt werden.

(6) Die FGLV ist beschlussfähig, wenn mind. 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(7) Nach der FGLV wird allen Mitgliedern per E-Mail ein Protokoll zugesandt. Einwände gegen den Inhalt des Protokolls bzw. Korrekturen können dem Central Office des CIN innerhalb von 14 Tagen nach Versand des Protokolls schriftlich mitgeteilt werden. Gibt es innerhalb dieser Frist keine Einwände gegen das Protokoll, gilt sein Inhalt als akzeptiert.

## **§ 6 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand ist verantwortlich für:

- (a) Unterstützung der Entwicklung des wissenschaftlichen Programms sowie dessen Koordination und Abstimmung mit der Universitätsleitung bzw. den beteiligten Fakultäten;
- (b) Vorbereitung und Umsetzung struktureller Maßnahmen
- (c) Einberufung der FGLV und Bekanntgabe der Tagesordnung (mind. 2 Wochen vorher)

- (d) Vorbereitung von Arbeitsberichten des CIN (z.B. für das MWK);
- (e) Raumvergabe von CIN-Flächen im FIN-Gebäude (gemäß Vollantrag zu § 91b, Abschnitt C2, 2008)
- (f) Bestellung der Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle
- (g) Verwendung der zentralen CIN-Mittel
- (h) Unterstützung des Sprechers bzw. der Sprecherin bei der Repräsentation des CIN gegenüber externen Institutionen.
- (i) Förderung von Nachwuchs, Ausbildung sowie Gleichstellung und Diversität.

(2) Der Vorstand tagt nach Bedarf, aber mindestens alle 3 Monate. Die Sitzungen werden mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen. Die jeweilige Tagesordnung geht den Vorstandsmitgliedern spätestens 3 Tage vor der Sitzung zu. Über die Vorstandssitzung wird allen Vorstandsmitgliedern ein Protokoll zugesandt. Einwände gegen den Inhalt des Protokolls bzw. Korrekturen können der Geschäftsstelle des CIN innerhalb von 7 Tagen nach Versand des Protokolls schriftlich mitgeteilt werden. Gibt es innerhalb dieser Frist keine Einwände gegen das Protokoll, gilt sein Inhalt als akzeptiert.

(3) Die Vorstandssitzung wird vom/von der Sprecher/in oder seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig.

(5) Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers bzw. der Sprecherin. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des CIN sind alle in Anlage 1 namentlich aufgeführten Forschungsgruppenleiter/innen.

(2) Auf Vorschlag von CIN-Mitgliedern können an die Universität Tübingen berufene Professor/innen sowie selbständige Nachwuchsgruppenleiter/innen und Seniorprofessor/innen der Universität Tübingen einen Antrag auf CIN-Mitgliedschaft stellen. In jedem Fall ist ein eigenständiges wissenschaftliches Profil, das den wissenschaftlichen Zielen (§ 2 Abs. 2) und Forschungsschwerpunkten (§ 3 Abs. 1) des CIN entspricht, unabdingbar. Die formalen Kriterien werden von der FGLV bei ihrer konstituierenden Sitzung ergänzt.

(3) Über Anträge zur Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die FGLV mit Zwei-Drittel Mehrheit.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- (a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der FGLV,
- (b) auf Beschluss der FGLV (Zwei-Drittel Mehrheit),
- (c) durch Beendigung oder Wechsel des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses.
- (d) bei nachgewiesenem wissenschaftlichen Fehlverhalten oder
- (e) bei gravierenden Satzungsverstößen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des CIN können dem CIN-Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des CIN durchgeführt und vom CIN unterstützt werden sollen. Über die Umsetzung dieser Aktivitäten wird in der FGLV abgestimmt

(2) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Ressourcen zu nutzen. Die Nutzung geschieht jeweils in Absprache mit den CIN-Mitgliedern, die diese Infrastruktur vorhalten und betreiben.

(3) Die Mitglieder sollen u.a.:

- (a) regelmäßig an den FGLV-Sitzungen und anderen gemeinsamen CIN-Veranstaltungen teilnehmen;
- (b) Lehrverpflichtungen innerhalb der GTC übernehmen;
- (c) an neuen Antragstellungen mitwirken;
- (d) sich an durch die FGLV beschlossenen Maßnahmen, z.B. zur Öffentlichkeitsarbeit oder Ausbildung, beteiligen;
- (e) bereit sein, sich der regelmäßigen Bewertung ihrer Leistungen und Passung durch das EAB zu stellen;
- (f) an der Berichterstattung sowie an Evaluierungen mitwirken.

(4) Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der entsprechenden Verwendungsrichtlinien verpflichtet.

(5) Alle Mitglieder sind zu Einhaltung der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.

(6) Die Rechte und Pflichten der CIN-Mitglieder gegenüber den jeweiligen Fakultäten bleiben unberührt.

(7) Durch das CIN beschaffte Geräte können nach Beschluss durch die FGLV durch eine in Absprache mit der Universität Tübingen festgelegten finanziellen Erstattung abgelöst werden.

(8) Die FGLV entscheiden über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Beendigung von Mitgliedschaften. Siehe § 7 (1).

(9) Die Mitglieder entscheiden über Kriterien zur Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§ 9 Die Sprecherin bzw. der Sprecher**

(1) Der Sprecher bzw. die Sprecherin leitet das CIN und vertritt die wissenschaftlichen Belange des CIN innerhalb und außerhalb der Universität. Sie/er ist Vorsitzende/r der FGLV.

(2) Zu den Aufgaben des Sprechers bzw. der Sprecherin gehören insbesondere

- (a) Leitung von FGLV-Sitzungen;
- (b) Bericht über Entscheidungen des Vorstands an die FGLV;
- (c) Bericht an die Universitätsleitung und an die Dekanate der beteiligten Fakultäten;
- (d) Einbindung des EAB;
- (e) Repräsentation des CIN gegenüber der Universität und externen Institutionen;

(3) Der Sprecher bzw. die Sprecherin wird unterstützt durch die CIN-Geschäftsstelle ("Central Office").

(4) In besonderen Eilfällen ist die Sprecherin bzw. der Sprecher befugt, nach Beratung mit ihrer/seiner Stellvertretung und/oder dem/der Leiter/in der Geschäftsstelle die Entscheidung auch ohne das Votum des Vorstandes zu treffen. In diesen Fällen ist die umgehende Information des Vorstandes unabdingbar.

(5) Tritt die Sprecherin bzw. der Sprecher vorzeitig zurück oder kann sie/er ihr/sein Amt nicht mehr ausüben, so übernimmt seine/ihre Stellvertretung kommissarisch das Amt. In einer zeitnah erfolgenden FGLV muss eine neue Sprecherin bzw. einen neuen Sprecher gewählt werden.

## **§ 10 Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle ("Central Office") des CIN umfasst den/die Koordinator/in sowie weitere Angestellte für Verwaltung und IT. Die Geschäftsstelle wird vom Koordinator bzw. der Koordinatorin geleitet.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- (a) organisatorische Abwicklung der Aufgaben des CIN;
- (b) Unterstützung des Vorstandes sowie des EAB;
- (c) Protokoll- und Berichtswesen;
- (d) Personal- und Finanzwesen der zentralen CIN-Ressourcen;
- (e) Öffentlichkeitsarbeit und redaktionelle Betreuung des Webauftritts;
- (f) Antragswesen;
- (g) Korrespondenz.

## **§ 11 External Advisory Board (EAB)**

(1) Der Rektor bzw. die Rektorin der Universität Tübingen beruft nach Anhörung der beteiligten Fakultäten ein External Advisory Board (EAB), das aus mind. 4 international anerkannten Neurowissenschaftlern und Neurowissenschaftlerinnen besteht. Mitglieder des EAB können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des CIN international Anerkennung genießen und nicht Mitglied in einer der beteiligten Einrichtungen der Universität Tübingen sind.

(2) Das EAB hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Er gibt dem Vorstand Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und/oder strukturellen Entwicklung des CIN einschließlich einer regelmäßigen Bewertung der Arbeit der Mitglieder.
- (b) Er berät und kontrolliert den Vorstand und informiert das Rektorat über eventuelle Missstände.

(3) Das EAB kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Mitglieder des EAB werden für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(5) Das EAB trifft sich all zwei Jahre. Zur EAB-Sitzung lädt die Sprecherin bzw. der Sprecher des CIN ein. Die Resultate der EAB-Sitzung werden in einem Protokoll zusammengefasst und an das Rektorat und den CIN-Vorstand gesendet.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie wird den Mitgliedern des CIN per E-Mail bekannt gemacht.

Tübingen, den 09.01.2020

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor



Anlage 1 – Liste der Gründungsmitglieder

	<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Titel</i>	<i>Fakultät</i>
1	Arrenberg	Aristides	Jun. Prof. Dr.	MNF
2	Bartels	Andreas	Prof. Dr.	MNF
3	Benda	Jan	Prof. Dr.	MNF
4	Berens	Philipp	Prof. Dr.	MFT
5	Bethge	Matthias	Prof. Dr.	MNF
6	Born	Jan	Prof. Dr.	MFT
7	Burgalossi	Andrea	Dr.	MNF
8	Euler	Thomas	Prof. Dr.	MFT
9	Evrard	Henry	Dr.	CIN
10	Garaschuk	Olga	Prof. Dr.	MFT
11	Giese	Martin	Prof. Dr.	MFT
12	Hafed	Ziad	Prof. Dr.	MFT
13	Hage	Steffen	Dr.	CIN
14	Li	Zhaoping	Prof. Dr.	MNF
15	Nieder	Andreas	Prof. Dr.	MNF
16	Nienborg	Hendrikje	Dr.	CIN
17	Scheffler	Klaus	Prof. Dr.	MFT
18	Schwarz	Cornelius	Prof. Dr.	MFT
19	Siegel	Markus	Prof. Dr.	MFT
20	Thier	Hans-Peter	Prof. Dr.	MFT
21	Wichmann	Felix	Prof. Dr.	MNF
22	Wong	Hong-Yu	Prof. Dr.	PF

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 12.12.2019 die nachstehenden Änderungen am Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (Amtl.Bek.UT 15/2012 S. 987) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 18.12.2019 erteilt.

## **Artikel 1**

**§ 6** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. <sup>2</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. <sup>3</sup>Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. <sup>4</sup>Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. <sup>3</sup>Für die Anrechnung ist insbesondere zu

prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 22 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) <sup>1</sup>Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. <sup>2</sup>Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. <sup>3</sup>Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(6) Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 Satz 1-3 und Absatz 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.“

## Artikel 2

1. Im **§ 26 Abs. 1 Satz 1** wird im 2. Halbsatz der bisherige Wortlaut „eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) ist“ geändert in den Wortlaut:  
„eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn jede der Prüfungsleistungen für sich genommen bestanden ist“.
2. Im **§ 26 Abs. 3 Satz 1** werden die Worte „<sup>1</sup>Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung oder die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag“ ersetzt durch die Worte:  
„<sup>1</sup>Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung oder die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder nicht rechtzeitig erbracht, erlischt der Prüfungsanspruch. <sup>2</sup>Ihr bzw. ihm wird auf ihren bzw. seinen Antrag“.
3. Der bisherige **§ 26 Abs. 3 Satz 2** entfällt.

## Artikel 3

Im **§ 30** wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Bachelorgesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. <sup>2</sup>Dies kann insbesondere entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen

Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) in der Leistungsübersicht bzw. im Diploma Supplement erfolgen. <sup>3</sup>Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.“

#### Artikel 4

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals

1. im Studiengang **Griechisch** mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) im Wintersemester 2020/2021,
2. im Studiengang **Latein** mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) im Wintersemester 2020/2021,
3. im Studiengang **Kunstgeschichte** mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) im Wintersemester 2020/2021,
4. im Studiengang **Musikwissenschaft** mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) im Wintersemester 2020/2021,
5. im Studiengang **Klassische Archäologie** mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5) im Sommersemester 2021.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium im jeweiligen Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen, soweit im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung keine andere Regelung getroffen ist und soweit sie nicht gemäß einer Übergangsregelung, falls eine solche im jeweiligen Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist, in die Regelung eines Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung gewechselt sind, der im jeweiligen Studiengang ab dem in Satz 2 genannten Semester gilt.

Tübingen, den 18.12.2019

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 12.12.2019 die nachstehenden Änderungen am Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (Amtl.Bek.UT 4/2013 S. 143), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.09.2017 (Amtl.Bek.UT 14/2017 S. 405), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18.12.2019 erteilt.

### **Artikel 1**

**§ 6** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. <sup>2</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. <sup>3</sup>Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. <sup>4</sup>Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. <sup>3</sup>Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 14 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) <sup>1</sup>Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. <sup>2</sup>Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. <sup>3</sup>Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(6) Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 Satz 1-3 und Absatz 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.“

## Artikel 2

1. Im **§ 18 Abs. 1 Satz 1** wird im 2. Halbsatz der bisherige Wortlaut „eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) ist“ geändert in den Wortlaut:

„eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn jede der Prüfungsleistungen für sich genommen bestanden ist“.

2. Im **§ 18 Abs. 3 Satz 1** werden die Worte „<sup>1</sup>Hat ein/-e Kandidat/-in eine studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird ihm/ihr auf seinen/ihren Antrag“ ersetzt durch die Worte:

„<sup>1</sup>Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder nicht rechtzeitig erbracht, erlischt der Prüfungsanspruch.  
<sup>2</sup>Ihr bzw. ihm wird auf ihren bzw. seinen Antrag“.

3. Der bisherige **§ 18 Abs. 3 Satz 2** entfällt.

## Artikel 3

Im **§ 22** wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Mastergesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. <sup>2</sup>Dies kann insbesondere entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) in der Leistungsübersicht bzw. im Diploma Supplement erfolgen. <sup>3</sup>Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.“

#### Artikel 4

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals

1. im Studiengang **Ägyptologie** mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) im Wintersemester 2020/2021,
2. im Studiengang **Altorientalische Philologie** mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) im Wintersemester 2020/2021,
3. im Studiengang **Vorderasiatische Archäologie** mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) im Wintersemester 2020/2021,
4. im Studiengang **Klassische Archäologie** mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) im Sommersemester 2021,
5. im Studiengang **Musikwissenschaft** mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) im Wintersemester 2020/2021,
6. im Studiengang **Kunstgeschichte** mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (§ 1 Abs. 1 Nr. 6) im Sommersemester 2020.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium im jeweiligen Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen, soweit im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung keine andere Regelung getroffen ist und soweit sie nicht gemäß einer Übergangsregelung, falls eine solche im jeweiligen Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist, in die Regelung eines Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung gewechselt sind, der im jeweiligen Studiengang ab dem in Satz 2 genannten Semester gilt.

Tübingen, den 18.12.2019

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Ägyptologie, Altorientalische Philologie und Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 12.12.2019 den nachstehenden Änderungen am Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Ägyptologie, Altorientalische Philologie und Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (Amtl.Bek.UT 13/2012 S. 582) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18.12.2019 erteilt.

## **Artikel 1**

**§ 6** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. <sup>2</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. <sup>3</sup>Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. <sup>4</sup>Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.



<sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. <sup>3</sup>Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 22 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) <sup>1</sup>Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. <sup>2</sup>Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. <sup>3</sup>Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(6) Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 Satz 1-3 und Absatz 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.“

## Artikel 2

1. Im **§ 26 Abs. 1 Satz 1** wird im 2. Halbsatz der bisherige Wortlaut „eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) ist“ geändert in den Wortlaut:

„eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn jede der Prüfungsleistungen für sich genommen bestanden ist“.

2. Im **§ 26 Abs. 3 Satz 1** werden die Worte „<sup>1</sup>Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung oder die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag“ ersetzt durch die Worte:

„<sup>1</sup>Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung oder die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder nicht rechtzeitig erbracht, erlischt der Prüfungsanspruch. <sup>2</sup>Ihr bzw. ihm wird auf ihren bzw. seinen Antrag“.

3. Der bisherige **§ 26 Abs. 3 Satz 2** entfällt.

## Artikel 3

Im **§ 30** wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Bachelorgesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. <sup>2</sup>Dies kann insbesondere entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) in der Leistungsübersicht bzw. im Diploma Supplement erfolgen. <sup>3</sup>Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.“

#### Artikel 4

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals

1. im Studiengang **Ägyptologie** mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) im Wintersemester 2020/2021,
2. im Studiengang **Altorientalische Philologie** mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) im Wintersemester 2020/2021,
3. im Studiengang **Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie** mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) im Wintersemester 2020/2021.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium im jeweiligen Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen, soweit im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung keine andere Regelung getroffen ist und soweit sie nicht gemäß einer Übergangsregelung, falls eine solche im jeweiligen Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist, in die Regelung eines Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung gewechselt sind, der im jeweiligen Studiengang ab dem in Satz 2 genannten Semester gilt.

Tübingen, den 18.12.2019

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Griechisch und Latein mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 12.12.2019 die nachstehenden Änderungen am Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Griechisch und Latein mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) (Amtl.Bek.UT 13/2012 S. 653) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18.12.2019 erteilt.

## **Artikel 1**

**§ 6** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. <sup>2</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. <sup>3</sup>Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. <sup>4</sup>Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. <sup>3</sup>Für die Anrechnung ist insbesondere zu

prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 14 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) <sup>1</sup>Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. <sup>2</sup>Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. <sup>3</sup>Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(6) Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 Satz 1-3 und Absatz 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.“

## Artikel 2

1. Im **§ 18 Abs. 1 Satz 1** wird im 2. Halbsatz der bisherige Wortlaut „eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) ist“ geändert in den Wortlaut:

„eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn jede der Prüfungsleistungen für sich genommen bestanden ist“.

2. Im **§ 18 Abs. 3 Satz 1** werden die Worte „<sup>1</sup>Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag“ ersetzt durch die Worte:

„<sup>1</sup>Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder nicht rechtzeitig erbracht, erlischt der Prüfungsanspruch. <sup>2</sup>Ihr bzw. ihm wird auf ihren bzw. seinen Antrag“.

3. Der bisherige **§ 18 Abs. 3 Satz 2** entfällt.

## Artikel 3

Im **§ 22** wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Mastergesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. <sup>2</sup>Dies kann insbesondere entsprechend dem ECTS Users‘ Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen

Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) in der Leistungsübersicht bzw. im Diploma Supplement erfolgen. <sup>3</sup>Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.“

#### Artikel 4

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals

1. im Studiengang **Griechisch** mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) im Wintersemester 2020/2021,
2. im Studiengang **Latein** mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) im Wintersemester 2020/2021.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium im jeweiligen Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen, soweit im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung keine andere Regelung getroffen ist und soweit sie nicht gemäß einer Übergangsregelung, falls eine solche im jeweiligen Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist, in die Regelung eines Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung gewechselt sind, der im jeweiligen Studiengang ab dem in Satz 2 genannten Semester gilt.

Tübingen, den 18.12.2019

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 3 für das allgemein bildende Zweifach Englisch**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 12.12.2019 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 3 für das allgemein bildende Zweifach Englisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) (Amtl.Bek.UT 18/2016 S. 487), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.02.2017 (Amtl.Bek.UT 1/2017 S. 12), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18.12.2019 erteilt.

### **Artikel 1**

1. In § 6 wird als fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Arbeit folgender vierter Spiegelstrich hinzugefügt:

- „- bei einer Bachelor-Arbeit aus dem Themengebiet Teaching English as a Foreign Language der Erwerb der CP der Module ENG\_BE\_BL\_8 (Basic Module Teaching English as a Foreign Language) und ENG\_BE\_BL\_9 (Advanced Module Teaching English as a Foreign Language)“

### **Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2020.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) mit dem allgemein bildenden Zweifach Englisch an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Bachelorprüfung im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) mit dem allgemein bildenden Zweifach Englisch an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2026 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Studium im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) mit dem allgemein bildenden Zweifach Englisch an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.09.2020 beim Prüfungsamt für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) mit dem

allgemein bildenden Zweifach Englisch eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Bachelorprüfung im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) mit dem allgemein bildenden Zweifach Englisch an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Bachelorprüfung im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) mit dem allgemein bildenden Zweifach Englisch an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. <sup>6</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 18.12.2019

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

